

**07.05.03**

AS

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-  
Ausgleichsabgabeverordnung****A. Zielsetzung**

Eine bei den Trägern von Werkstätten für behinderte Menschen durchgeführte Erhebung des Bestands und Bedarfs an Werkstattplätzen hat ergeben, dass der Bedarf an Werkstattplätzen noch bis 2010 steigen, danach aber - demografisch bedingt - wieder sinken wird.

Um eine zügige und bedarfsgerechte Förderung auch weiterhin zu sichern und das Entstehen von Überkapazitäten zu vermeiden, soll durch Ergänzung der Ausgleichsabgabeverordnung die Möglichkeit geschaffen werden, neben der bisherigen investiven Förderung von Werkstätten und Wohnstätten auch die Anmietung oder Pacht von geeigneten Objekten zu fördern.

**B. Lösung**

Es wird eine Regelung getroffen, die die Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen auch durch Leistungen zur Deckung eines Miet- oder Pachtzinses ermöglicht.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Zusätzliche Belastungen für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich nicht.

**2. Vollzugsaufwand**

Zusätzlicher Vollzugsaufwand ist nicht zu erwarten.

Sofern bereits koordinierte Projekte auf die neue Fördermöglichkeit umgestellt werden, erfolgt dies haushaltsneutral.

**E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme ergeben sich ebenso wenig wie Auswirkungen auf das Preis-, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

**07.05.03**

AS

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-  
Ausgleichsabgabeverordnung**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 7. Mai 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-  
Ausgleichsabgabeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen





**Zweite Verordnung zur Änderung der  
Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**

Auf Grund des § 79 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 30 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Für Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 sind auch Leistungen zur Deckung eines Miet- oder Pachtzinses zulässig.“
2. In der Angabe zu § 45 der Inhaltsübersicht und in § 14 Abs. 1 Nr. 4, § 35 Satz 3, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 39 Satz 1, § 40 Abs. 3 Satz 2, § 42 Satz 2, § 44 Abs. 1 und § 45 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin  
für Gesundheit und Soziale Sicherung



**Begründung:**

**A. Allgemeiner Teil**

Eine bei den Trägern von Werkstätten für behinderte Menschen durchgeführte Erhebung des Bestands und Bedarfs an Werkstattplätzen hat ergeben, dass der Bedarf für weitere Werkstattplätze noch bis 2010 steigen, danach aber - demografisch bedingt - wieder sinken wird. Um eine zügige Förderung auch weiterhin zu sichern und zugleich zu verhindern, dass künftig noch Werkstattplätze entstehen, die ab 2011 in zunehmendem Umfang nicht mehr notwendig sein werden, soll neben der bisherigen investiven Förderung von Werk- und Wohnstätten auch die Anmietung oder Pacht von geeigneten Objekten ermöglicht werden. Dadurch kann eine bedarfsgerechte Steuerung des Werkstattplatzangebotes erfolgen, die mit der nach geltendem Recht allein möglichen Investitionskostenförderung nicht sichergestellt werden könnte.

Im übrigen enthält der Entwurf Regelungen, die dem veränderten Zuschnitt der Bundesministerien auf Grund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002 Rechnung tragen.

**B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1**

**Zu Nummer 1 (§ 30)**

Es soll künftig möglich sein, neben der bisherigen investiven Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen auch Mietobjekte oder Pachtobjekte zu fördern. Auch die Möglichkeit der Förderung im Wege des sog. „Leasings“ wird dadurch eröffnet.

**Zu Nummer 2**

Redaktionelle Änderungen auf Grund des Neuzuschnitts der Bundesministerien.

**Zu Artikel 2**

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten.

### **C. Finanzieller Teil**

Durch die Möglichkeit, künftig Miet- oder Pachtobjekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu fördern, in denen Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen errichtet werden, ergibt sich kurz- und mittelfristig die Möglichkeit, bei gleichem finanziellen Gesamtaufwand eine größere Zahl der Einrichtungen zu fördern. Längerfristig werden sich finanzielle Belastungen in dem Umfang vermindern, in dem Mietverhältnisse wegen des nur vorübergehenden Bedarfs enden. Die konkreten Auswirkungen hängen von den künftigen Gegebenheiten ab und sind deshalb im Einzelnen nicht quantifizierbar.